

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

des Opersänger Otto Wilhelmi, hier, vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. Alscher, Privatkläger und Widerangeklagten

gegen den Musikrecensenten Otto Nodnagel, hier, Angeklagter und Widerkläger geboren am 16. Mai 1870 in Dortmund, nicht bestraft, vertreten durch den Rechtsanwalt Stein, wegen öffentlicher Beleidigung durch die Presse

hat das Königliche Schöffengericht zu Königsberg i/Pr. in der Sitzung vom 27. April 1900, an welcher Theil genommen haben

1. Amtsgerichtsrath Hempel als Vorsitzender,
2. Gutsbesitzer Tittler
3. Privatier Dr. Lausch als Schöffen,
Justizwärter Ehnimb als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte Musikrecensent Otto Nodnagel wird wegen öffentlicher durch die Presse verübten Beleidigung mit Einhundert und fünfzig – 150 – Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle mit zehn – 10 – Tagen Gefängnis,
2. Auf die Widerklage wird der Privatkläger Wilhelmi unter Freisprechung von der Anklage in einem Falle, wegen Beleidigung in einem zweiten Falle mit fünfzehn – 15 – Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle mit Einem – 1 – Tag Gefängnis bestraft;
3. Die Kosten werden unter Aufrechnung der außergerichtlichen Kosten mit 9/10 dem Angeklagten und mit 1/10 dem Privatkläger auferlegt.

Gründe.

1. Auf Grund der zum Zwecke der Beweisaufnahme verlesenen Zeitungsartikel in Verbindung mit den eidlichen Aussagen der als Sachverständige vernommenen Chefredakteur Wyneken und Musikschriftsteller Dömpke und den Angaben der Parteien ist Folgendes als erwiesen angenommen.
2. Am 8. Januar cr. wurde in der Beilage zu No. 11 der Abendausgabe der hier erscheinenden ostpreußischen Zeitung eine vom Angeklagten verfaßte und mit seinem Namen unterzeichnete Kritik über die Erstaufführung der von dem hiesigen Theater neu ausgestatteten Oper „Die Zauberflöte“ veröffentlicht, in welcher der Privatkläger die Partie des „Sarastro“ gesungen hatte. Nach einigen einleitenden Worten, in denen die Musik der Oper im Vergleich mit „Webers“ und „Wagners“ Operncompositionen besprochen wird, geht der Angeklagte auf die einzelnen Leistungen der in der Oper beschäftigt gewesenen Sänger und Sängerinnen ein und sagt über den Privatkläger wörtlich Folgendes:

Schauernd voll höchst schauernd voll war der Sarastro des Herrn Wilhelmi. Daß der talentvolle Mann nicht singen gelernt hat und wenn er das nicht schleunig nachholt, einem vorzeitigen Ruin entgegenggeht, ist hier oft genug dargelegt worden.

Leider singt er aber auch, ohne den Sinn der gesungenen Worte logisch zu verstehen. Wo die Intelligenz fehlt, sollte man sie wenigstens durch Fleiß und guten Willen zu ersetzen suchen. Es ist eine Mißachtung des Publikums, ihm denselben Unsinn zweimal vorzusetzen,

während ein klein bisschen Aufmerksamkeit und guter – will sagen künstlerischer – Wille zur Abstimmung genügt, so zum B. „O Isis und Osiris schenke.“

Auch die unausstehliche Unart des Aspirierens wäre mit einem Minimum künstlerischer Gewissenhaftigkeit rasch beseitigt.

Herr Wilhelmi treibt die Nonchalance ein wenig zu weit, eine zeitlang zählte ich, wie oft er sich diesen technischen Unfug leisten würde: in ungefähr einer Viertelstunde hatte ich bereits ca. 50 grobe Fehler festgestellt. Das braucht man sich nicht gefallen zu lassen.

Durch diese Recension fühlt sich der Privatkläger öffentlich blosgestellt und beleidigt und beantragt die Bestrafung aus § 185, 186 R.St.G.B.

Der Angeklagte hat bestritten, bei der Kritik über die Leistung des Privatklägers über das erlaubte Maß weder in der Form noch dem Inhalt nach hinausgegangen zu sein, er bestreitet dabei die Absicht gehabt zu haben den Privatkläger zu beleidigen. Bei seinen Recensionen leite ihn nur die Absicht, den betreffenden Sänger auf seine Fehler aufmerksam zu machen und das Publikum zu „erziehen“.

Er will auch in letzterer Beziehung bereits für ihn erfreuliche Resultate erzielt haben. Dadurch daß die Leser seiner Recension ihm zu erkennen gegeben haben, daß auch sie die von ihm gerügten Fehler bei ihrer Wiederholung herausgefunden haben.

Die vom Gerichtshof von Amtswegen vorgeladenen und über die Frage ob Recensionen wie die inordinierte im Allgemeinen üblich und sachgemäß gewesen vernommenen Sachverständigen Wyneken und Dömpke haben sich zunächst übereinstimmend dahin ausgelassen, daß Recensionen in dieser wie sie sich ausdrückten besonders harten Form¹ nicht üblich seien, daß sich der Recensierte dadurch wohl beleidigt fühlen kann, wenn auch der Angeklagte nicht die Absicht gehabt hat, den Betreffenden zu beleidigen. Insbesondere hat Herr Wyneken – früher langjähriger Operecensent und jetzt Chefredacteur der Königsberger Allgemeinen Zeitung – ausdrücklich erklärt, daß er als Chefredacteur es niemals dulden würde, daß Recensionen in der Form, wie die vorliegende, durch seine Zeitung veröffentlicht werden dürften. –

Derselbe Sachverständige – Herr Dömpke hat der recensierten Aufführung der Zauberflöte nicht beigewohnt – hat sich auch dahin ausgelassen, daß er selbst nach der Aufführung sich zu anderen Personen² geäußert habe, „daß ihm die Leistung des Privatklägers³ als „Sarastro“ recht gut gefallen habe; allerdings habe er dieses Urtheil nur als „Publikum“ aber nicht als Kritiker abgegeben.“

Der Gerichtshof hat zunächst angenommen, daß der Angeklagte als Opereferent und Recensent der ostpreußischen Zeitung berechtigt ist über die Leistungen der Sänger etc. auch tadelnde Urtheil[e] abzugeben und durch die Zeitung zu veröffentlichen und war dem Angeklagten insoweit der Schutz des § 193 R.St.G.B. zuzubilligen, aber nur insoweit als er objectiv sachlich bleibt und nicht persönlich grob und beleidigend wird. Daß es ihm nicht bloß darum zu thun war den Privatkläger in wohlwollender Weise auf etwaige grobe Fehler – von denen er 50 in einer Viertelstunde festgestellt haben wollte – aufmerksam zu machen, sondern vielmehr sein eigenes Wissen und Beobachtungsgabe so hoch wie möglich zu stellen, um das Können des Privatklägers herabzusetzen, beweist sein Auftreten und Betragen gegen den Privatkläger in der Hauptverhandlung.⁴

So verblieb er bei seiner Angabe der 50 Fehler und gab als den Theil der Oper die auch in der Recension erwähnte Arie „O Isis und Osiris“⁵ an, die bekanntlich nicht 50 Takte und nicht 100

¹ Randnotiz EON: „nämlich in Königsberg!!!“

² Randnotiz EON: „und wenn schon; in keinem einzigen der zahlreichen Fälle, wo ich das Aspirieren moniert, hat Herr D. es beobachtet bzw. erwähnt.“

³ Randnotiz EON: „des Hrn. Wilhelmi!“

⁴ Randnotiz EON: „Inwiefern? Weil ich eine vom Kläger zwischen mein Plädoyer gerufene notorisch falsche Behauptung: ‚In diesen heiligen Hallen‘ enthalte ‚keine 50 Noten‘ mit den Worte zurückgewiesen: ‚Sie scheinen die Arie nicht genau zu kennen‘.“

⁵ Randnotiz EON: „Stimmt nicht, sondern die ‚In diesen heiligen Hallen‘.“

Noten enthält.⁶ – Privatkläger hätte dann, was ja dem Publikum und dem Sachverständigen Wyneken nicht entgangen wäre, die Arie von Anfang bis zu Ende in einer Weise zu Gehör gebracht, die sein Verbleiben auf der Bühne unmöglich gemacht haben würden.⁷

Aber abgesehen hiervon – was nur beiläufig bemerkt wird – ist der Gerichtshof der Ansicht, daß der Angeklagte bei der Veröffentlichung der unter Klage gestellten Recension das Bewußtsein hatte, daß er den Privatkläger durch die von ihm (Angeklagten) in dem Artikel gewählten Ausdrücke und Redewendungen in den Augen der Leser tief herabsetzen und herabwürdigen mußte, und wenn er den Artikel durch die Zeitung veröffentlichen ließ, so ist auch die Absicht nicht zu verkennen, den Privatkläger in den Augen des Publikums schlecht zu machen und dadurch zu beleidigen.

Schon die Anfangsworte „Schaudervoll, höchst schaudervoll“ entnommen aus der Klage des Geistes des Vater Hamlet's über den von ihm verübten schmähhlichen Meuchelmord, angewendet auf die gesangliche Leistung des Privatklägers als „Sarastro“, lassen für die weitere Beurtheilung desselben nichts Gutes vermuthen.

Demnächst wird dem Privatkläger vorgeworfen, „er singt ohne den Sinn der Worte ‚logisch‘ zu verstehen.“ – ferner: „daß es ihm an Intelligenz fehle, ohne dieses Fehlende durch Fleiß zu ersetzen,“ endlich wirft er ihm Mißachtung des Publikums vor, indem er sementselben zwei Mal denselben Unsinn vorsetze: (nämlich nach dem „und“ hinter „O Isis“ und vor „Osiris“ aspiriere.) es fehle ihm an gutem künstlerischen Willen, er treibe die „Nonchalance“ zu weit, die man nicht nöthig habe, sich gefallen zu lassen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß diese Ausdrücke über eine sachliche und fachgemäße objective Beurtheilung hinaus persönlich gegen den Privatkläger angreifen und schwer verletzen müssen, aber auch sein Fortkommen resp. Engagement bei anderen Bühnen nicht nur erschweren sondern sogar vereiteln können, wenn das alles wahr wäre, was Angeklagter von den persönlichen Fehlern des Privatklägers aufzähle.

Den Beweis für die Wahrheit seiner Behauptungen hat Angeklagter nicht angetreten und nicht erbracht.

Hiernach ist thatsächlich festgestellt angenommen:

daß der Angeklagte im Januar 1900 zu Königsberg den Privatkläger durch den Artikel über die Aufführung der Zauberflöte in der Beilage zu No. 11 der Abendausgabe der ostpreußischen Zeitung durch Worte dadurch beleidigt hat, daß er Thatsachen behauptet, welche nicht erweislich waren, aber geeignet erscheinen, den Privatkläger in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und daß bei Abgabe des tadelnden Urtheils über die künstlerische Leistung des Privatklägers aus der Form der Äußerungen die Absicht und das Bewußtsein (das Vorhandensein) einer Beleidigung hervorgeht.

Der Angeklagte hat sich hierdurch der Beleidigung durch die Presse §§ 185, 186 R.St.G.B. schuldig gemacht und war wie geschehen angemessen zu bestrafen.

Bei Abmessung der Strafe war zu berücksichtigen, daß die Beleidigung für den Privatkläger, als Opernsänger und ausübender Künstler eine sehr schwere, und wie bereits vorhin ausgeführt von höchst nachtheiligen Folgen für sein späteres Fortkommen sein kann, wenn nicht derartigen Verunglimpfungen der Künstler Einhalt geboten wird. –

3. Der Angeklagte hat Widerklage erhoben, und Bestrafung des Privatklägers wegen Beleidigung in zwei Fällen beantragt, weil Privatkläger einmal zu dem Drogisten Hirschfelder und ein andermal zu dem Schriftsetzer Borbe, über den Angeklagten gesagt habe: „Die Art wie der Angeklagte die Sänger schlecht mache, sei mehr als gemein“ und „Angeklagter sei ein Charlatan und arroganter Mensch.“

⁶ Randnotiz EON: „55 Takte und 97 Gesangsnoten während die in der That genannte zwar nur 56 Takte, dafür aber 2 x 119 Gesangsnoten enthält – In der 3 Tage vor der Aufführung stattgehabten Aufführung machte Kläger in dieser Arie noch 10 Fehler in pto Aspiration und 2 pto sinngemäße Atmung“

⁷ Randnotiz EON: „vorausgesetzt, daß das Publikum und der Herr Wyneken von Gesangstechnik etwas verstünde“

Der Zeuge Hirschfelder hat Nichts Bestimmtes über die Widerklage ausgesagt, als daß Privatk Kläger sich über die ihn herunter machenden Recensionen des Angeklagten beklagt habe.

Dagegen hat Zeuge Borbe eidlich bekundet, daß Privatk Kläger bei Gelegenheit eines Gesprächs über das Verhalten des Angeklagten und seine dem Privatk Kläger ungünstigen Recensionen geäußert habe, der Angeklagte sei ein arroganter Mensch, ein Charlatan.

Hiernach war nicht thatsächlich festgestellt,

daß der Privatk Kläger im Jahre 1899/1900 zu Königsberg in einer Äußerung zu Hirschfelder den Angeklagten durch Worte beleidigt hat;

Dagegen war als thatsächlich festgestellt anzunehmen,

daß der Privatk Kläger im Jahre 1899/1900 zu Königsberg dem Borbe gegenüber den Angeklagten einen „arroganten Menschen“ und „Charlatan“ genannt und hierdurch beleidigt hat.

Der Privatk Kläger war unter Freisprechung von der Widerklage in einem Falle wegen Beleidigung, wegen Beleidigung in einem zweiten Falle aus § 185 R.St.G.B. wie geschehen angemessen zu bestrafen.

Die Bestimmung über die Kosten rechtfertigt sich aus § 503 C.P.O.

gez. Hempel

Ausgefertigt
Königsberg, den 12. Mai 1900
(Unterschrift)
Gerichtsschreiber
des Königl. Amtsgerichts Abth. 13.

(Siegel)

An
Herrn Rechtsanwalt
Stein
hier